Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter

Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg

Band: 48 (1938)

Artikel: Im Schenkenbergertal um's Jahr 1680

Autor: Baumgartner, V.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-901406

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Schenkenbergertal um's Jahr



Diese Jahrzahl 1680 steht in schöner Steinhauerarbeit auf der Vorderplatte des Värenbrunnens in Veltheim. Der mußte im vergangenen Sommer einer Straßenkorrektion weischen, konnte aber erfreulicherweise an einem sicheren Standort wieder aufgebaut werden. Die Wappen und Inschriften, die ihn zierten, sind fast ganz verwittert, aber nun plätschert sein Wasser wieder wie seit Jahrhunderten aus den zwei Röhren in das geräumige achteckige Vecken; — wer waren die Leute, die ihn erstellten, wie war es damals bestellt bei uns?

Darüber geben uns allerlei alte Urkunden Kenntnis, vor allem ein hübsches Pergament, das im Beltheimer Gemeindes archiv liegt, der



Aus ihm sei einiges entnommen, allerdings mit starken Rürzungen, wobei wir aber doch der damaligen Schreibweise folgen wollen, die in ihrer Willkürlichkeit und Umständlichkeit Klein und Groß sicher viel zu schaffen gab:

"Nachdem wir von Zeits zu Zeits nöthig befunden daß unsere Dorfsschafft sowol zu täglichem gebrauchs für menschen und vych als auch sonderlich zur dempfung besorglicher feuers-brunsten mit mehrerem wasser versehen werden solte (also schon damals!): haben wir uns in versambleter gemeind berahten und entschlossen, eine oberhalb dem Dorff entspringende Duelle besser zu fassen, zu vermehren und durch währschaffte

dünkel in's dorff zu leiten, in einen steinernen Brunnstock.... Dieß werck wurde denn auch mit bewilligung des woledelgeborenen Gestrengen Besten fürsichtigen wolweisen Herrn Frantz Christoph Efingers von Wildecks unsers hochgeehrten gndn. Twingherrn zu Wildenstein vor und andie hand genommen... und in Zeith von zweyen Jahren vollführt und zu end gebracht.

Die Gesammtkosten betrugen in Summa Zweyhundert vierzig und vier Gulden, dreyzehen Baten, an welche Unkösten wolvermelter unser hochgeehrter Twingherr uns aus sonders barer freygebigkeit 20 gulden, dergleichen Jacob Brugger, der Undervogt zu Ryniken 4 gulden guthwillig verehrt. Das übrige haben wir aus unserm Gemeindeguth herbey geschossen."

Von obigen Kosten entsielen: 128 Gulden 5 baten und zween Erützer an den meister Hans Vodmer den steinhauer zu Hendschiken, der überdies zu Trinkgeld für 1 par Schuh 1 guls den, 11 baten und zween schilling erhielt.

ferner: der Maurer Hans Geörg Buchmann zween gulden. Dazu kamen Schlosser, Zimmerleute, Rotgießer für die Rören 17 gulden, fuhrleute, allerhand taglöhner und arbeits= leuthen, auch zehrung der Vorgesetzten wan selbige mit dieserem werkh umgegangen. Ueber die "Rechte und Befrenung dieses Brunnens" wurden dann in dem Brunnenbrief genaue Vorschriften niedergelegt, mit Buß, und Strafandrohung im Kalle der Verunreinigung oder gar der "frafent= und vermeffener weisen" Beschädigung. Dieselben Bestimmungen galten auch für den "uralten Brunnen, genannt der Steinbrunnen, fo zwar bisher in keinen Brunnstock gebracht, noch zu einem Springbrunnen gemacht werden können, gleichwohl aber auch gut und fauber Waffer führt." Go ift es mit diesem uralten Steinbrunnen trot mannigfacher Verbesserungsversuche, auch in neuerer Zeit, bis heute geblieben - noch immer quillt fein Waffer nur gemächlich aus dem Grunde des Bedens empor. —

Der Brunnenbrief wurde mit dem "angeborenen adelichen Insiegel des wolvermeldten gnn. Twingherrn" versehen und vom Landschreiber Kesselring am 2. Jänner 1681 kunstvoll unterschrieben. Dben wolvermeldter Frant Christoph Effinger wurde später Schultheß zu Büren. Sein Vruder Vernhard stand zur Zeit dieses Vrunnenbaues als Rittmeister im Kürassierregiment von Hallwil, kämpste 1683 bei der gloorreichen Entsetzung der Kaiserstadt Wien von der surchtbaren türkischen Velagerung mit und wurde dort verwundet. Ein prächtiges Panzerhemd, das ihm aus der unermeßlichen Siegesbeute zusiel ist noch jetzt im Schlosse Wildegg zu sehen. Ihm verdankt das letztere u. A. die Gestaltung seiner Giebelsassan. Später saß er ein par Jahre als Obervogt auf dem Schenkenberg. Von Christoph sowohl als von Vernhard haben sich im Schlosse Wildegg trefsliche Vildnisse erhalten, aus denen man ersieht, daß die Veiden auch äußerlich stattliche und sympathische Herren waren.

Viel Merkwürdiges aus jenen Jahren ist uns im Chor = gerichts = Manual von Beltheim erhalten geblieben. Das Chorgericht war, wie unsere Leser aus früheren Aufsätzen in den "Brugger Neujahrsblättern" wissen, die Vorgängerin unserer heutigen Kirchenpflegen, hatte aber einen viel größeren Pflichtenkreis als diese. Ihm unterstanden außer den eigentli= chen firchlichen Dingen auch das Chewesen, die Sittenpolizei mit ihren strengen Rleider-, Spiel- und Lustbarkeits-Berordnungen, die Verfolgung von Bererei und Aberglauben, Schwören, Fluchen und Lästern, vor allem auch die Wirtschaftspolizei, das Uebersitzen und "überwynen". Da ist wohl keines der heute noch im "Tal" florierenden Geschlechter, aus dem sich nicht der eine oder andere Urahne aus solchen Grunden straffällig gemacht, "de= precieren" oder gar vor der "Ehrbarkeit" einen "Herdfall" tun und eine gesalzene Buße abladen mußte. Es bedeutet also feine Berahminderung seiner Verdienste um die Errichtung unseres Bärenbrunnens, wenn erwähnt wird, daß auch jener Hans Geörg Buchmann, der Maurer, und sein Sohn verschiedentlich vorgeladen werden mußten. Sie erhielten übrigens, in Unerfennung ihrer Tätigkeit, den Dorfnamen "Tolen-Murers".

Nur einmal konnte der Herr Prädikant in das Buch einstragen: "Im ganten vergangenen 93. Jahr ist sonst nichts Chorgerichtliches und censurierliches vorgebracht worden, sons

dern ein feines und stilles und nüchters Leben geführt worden. Dan der Wein hatte die Hirne der Landleuthen nicht verhißet noch unwyrsch gemacht wie in etlich vorigen Jahren geschehen."

Das 1693er Jahr war also jedenfalls kein gutes Weinjahr. — Sonst kam es öfters vor, daß die jungen Burschen nach Weinssfüllung oder sonst im Uebermut nächtlicherweile durch die benachsbarten Dörfer zogen, dabei stark und wie sie wohl meinten, schön singend, während die Behörden "jämmerliches Geschrey, allerlei Unfug und Zankhs" konstatierten und ahndeten.

Weniger kärm machten zwar die jungen Töchter, fündigten hingegen etwa durch kachen und Schwatzen in der Kirche und "anderes üppiges Unwesen" und nachheriges ganz unbußferztiges Verhalten vor der Ehrbarkeit. Zwo hoffärtige Näherinnen waren auch so unbescheiden, öffentlich und über die Straßen zu pfeisen wie Vuben!

*

Heute, nach ein paar hundert Jahren, dürfen wir wohl manche dieser Eintragungen etwas belächeln, aber andere entshüllen uns einen erschütternden Blick in allerlei Not und Elend, dessen wir auch heute noch nicht Meister geworden sind.

Hie und da mutet uns auch etwas ganz fremd und schauerlich an, wie etwa der folgende Vorfall, der auch ein Beispiel dafür ist, wie in weiter Ferne sich abspielende große geschichtliche Ereignisse ihre unheilvollen Auswirkungen bis in abgelegene Täler haben können: Da lebte zu jener Zeit in Oberflachs ein gewisser Joggli Süß, der samt seiner Familie den Behörden viel Arbeit und Verdruß bereitete. Man nannte ihn den Pümperli. Sein Lebenswandel und sein böses Maul führten ihn schließlich zu einem schlimmen Ende.

Nun wurden in jenen achtziger Jahren des 17. Jahrhuns derts in Frankreich die Protestanten hart bedrückt, so daß Huns derttausende derselben über die Grenzen ihres Landes slohen, über 50 000 derselben kamen auch in die Schweiz und wurden von ihren Glaubensgenossen hier liebevoll unterstützt. Eine Anzahl dieser "Exulanten" muß sich auch im benachbarten Rups

perswil aufgehalten haben, wo ihnen der Pfarrer von Beltsheim eines Sonntags zu predigen beauftragt war. Das hatte zur Folge, daß hier der Gottesdienst und die Kinderlehre auf eine andere als die gewohnte Zeit angesetzt werden mußten, worüber sich nun der Pümperli in Aufregung und Täubi hinseinsteigerte, über die Bertriebenen lästerte und unter anderm sagte: "Warums sie nit in ihrem Land geblieben, man sollte sie alle verbrönnen!"

Deshalb vor Chorgericht gezogen, leugnete er zuerst, wurde aber durch Zeugen überwiesen, mußte einen Herdfall tun, sollte Buße zahlen, fuhr aber fort, zu "lästern". Unterdessen war auch ruchbar geworden, daß der Joggli Süß letztes Frühjahr im Schlosse Casteln Fasnachtsküchli verlangt habe und als man ihm keine geben wollte, in Zorn geriet "und ansing zu schwösen beim heiligen Namen Gottes, ja mit diesem abscheulichen Zusatz und grausamen sormalibus, beim Kätzers Gott".

Damit überstieg sein Sündenmaß die Kompetenz des Chorsgerichts, das denn auch den Fall an das Oberchorgericht in Vern überwies, zur Entscheidung, wie man mit diesem "offentlich bekannten leidigen Gräuwel" versahren müsse. Vom Oberchorsgericht kam die Sach an die Räth und von diesen an den Ehrswürdigen Convent und schließlich, kam von der hohen Oberkeit heraus das Uhrtheil des Todts, und zwar also, daß solchem Gotteslästerer

- 1. Die Zung lebendig heraußgeschnitten und in's Feur geworft werden solle
- 2. der Leib enthauptet und
- 3. samt ber Zunge verbrönt.

"Welches Urteils missiv der Herr Obervogt auf Schenkensberg am 27. Nov. 1690 empfangen; wegen verstockter unerskanntnuß aber ist dieser ellende mensch erstlich zum Tode gesrüstet, Dienstag, den 10. Dez. obiges Urteil bey dem Hochgericht zu Brugg an ihme vollzogen worden."

Mach alten Urkunden zusammengestellt von B. Baumgartner, Beltheim